

Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh Vom 2009

Aufgrund des § 5 Absatz 2 Buchstabe d Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977 hat der Rat der Stadt Beckum am2009 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh.

§ 2 Honorar

- (1) Das Honorar für die Leitung von Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh beträgt 18,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) Für die Leitung von Lehrgängen zum Nachholen von Schulabschlüssen kann eine zusätzliche Korrekturpauschale gezahlt werden.
- (3) In besonderen begründeten Fällen kann die Honorarhöhe über- oder unterschritten werden. Die Höhe des Honorars wird vom der Leitung der Volkshochschule im Benehmen mit der Geschäftsführung der Volkshochschule und dem Dozenten/der Dozentin frei vereinbart. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 3 Ausfallhonorar

- (1) Ein Honorar für Unterrichtsversuche wird nicht gezahlt.
- (2) Sofern außergewöhnliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, kann nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung ein Ausfallhonorar gezahlt werden.

§ 4 Honorar für Bildungsreisen

Für die Leitung von Bildungsreisen wird je Tag ein pauschales Honorar von 60,00 Euro gezahlt.

§ 5 Aufwandsvergütungen für die Leitung von Bildungsreisen

Für die Leitung von Bildungsreisen wird zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Vergütung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter für das Land Nordrhein-Westfalen gezahlt.

§ 6 Fälligkeit

Das Honorar ist nach Erbringung der Leistung fällig. Es kann ein Abschlag gezahlt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Honorarordnung vom 26. Juni 1997 außer Kraft.